

Allgemeines:

- Mindestmostgewicht: 44°Oechsle
- Gesamtalkoholgehalt: 91 g/l (11,5 % vol, bei Erzeugung aus Weißweinträuben)
95 g/l (12 % vol, bei Erzeugung aus Rotweinträuben)
- vorh. Alkohol mind. 1%vol., max. $\frac{3}{5}$ des Gesamtalkohols
- für die Anreicherung gelten die allgemeinen Vorschriften (wie für Tafelwein)
- keine Konservierungsstoffe
- die Menge des hergestellten und verwendeten Federweißes ist in der Weinbuchführung (Hilfsweise auch im Herbstbuch) einzutragen
- Federweißer darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er aus klassifizierten Rebsorten oder aus genehmigten Versuchsanlagen gewonnen wurde

Kennzeichnung von Federweißes:

Bei Abfüllung in Behältnissen bis 60l ist ein nicht wiederverwendbarer Verschluss mit Verschlusskennzeichnung (mind. Betriebs-Nummer) erforderlich. Die Verwendung einer Schrumpfkapsel wird hierbei empfohlen. Die Behältnisse müssen mit einem Etikett versehen sein.

Bei Transport von Mengen in Behältnissen über 60 l ist ein zugelassenes Begleitpapier erforderlich.

Für die Verkehrsbezeichnung sind folgende Angaben möglich: „Federweißer“, „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ und „Rauscher“. Bei der Verwendung von Rotweinträuben ist das Wort „Roter“ voranzustellen. Außerdem ist bei der Verwendung von Rotweinträuben die Bezeichnung „Federechter“ möglich.

Bei teilweise gegorenem Traubenmost, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU hergestellt wurde, darf die Bezeichnung „Federweißer“ oder „Sauser“ verwendet werden, wobei in Verbindung mit diesen Angaben ein Hinweis auf das Herstellungsland erfolgen muss.

Angaben in der Etikettierung:

- Verkehrsbezeichnung: „Federweißer“, „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ und „Rauscher“. Bei der Verwendung von Rotweinträuben ist das Wort „Roter“ voranzustellen. Außerdem ist bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweinträuben die Bezeichnung „Federechter“ möglich.

Bei teilweise gegorenem Traubenmost, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU hergestellt wurde, darf die Bezeichnung „Federweißer“ oder „Sauser“ verwendet werden, wobei in Verbindung mit diesen Angaben ein Hinweis auf das Herstellungsland erfolgen muss: z. B. Italienischer Federweißer.

Bei Federweißem der im Inland aus Trauben hergestellt wurde, die in anderen Mitgliedsstaaten geerntet wurden, muss die Etikettierung die Angabe „in ... aus in ... geernteten Trauben gewonnener Traubenmost“ enthalten.

Wenn ein Federweißer aus einem Verschnitt von Erzeugnissen aus mehreren Mitgliedsstaaten stammt, muss die Etikettierung die Angabe „Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedsstaaten“ enthalten.

- Gesamtalkoholgehalt wie folgt: "Gesamtalkoholgehalt X % vol nach Gärung" oder "Gesamtalkohol X % vol nach Gärung "
Schriftgröße: bei Behältnissen von 200-1000 ml: 3 mm;
über 1000 ml: 5 mm
- Nennvolumen (Mindesthöhe 4mm)
- das Wort „Abfüller:“ ergänzt durch Adresse des Abfüllers inkl. Ort und Mitgliedstaat (bei Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen das Wort „Verpacker:“ oder „verpackt von:“
- Losnummer
- bei Verwendung von SO₂: „enthält Sulfite“

bei der Verwendung einer geographischen Angabe sind u. a. weitere Angaben möglich:

zulässige geographische Angaben: Neben der Angabe „Deutscher“ gelten nur die für Landwein festgelegten Bezeichnung (für Hessen: Rheingauer Federweißer, oder Starkenburger Federweißer) Andere geografische Angaben sind nicht möglich (z. B. Bergsträsser, Ortsangaben oder Lagennamen!)

- Hinweis auf die Abfüllung im Weinbaubetrieb (z. B. Erzeugerabfüllung)
- Jahrgangsangaben
- Rebsortenangaben (Verschnittregelungen sind zu beachten: es gilt die 85 % Regelung)
- Weitere fakultative Angaben (wenn zutreffend): „Weingut“, „aus eigenem Lesegut“,

Verkauf „über die Strasse“

Bei Beförderung von teilweise gegorenem Traubensaft bis zu 30 Liter durch Privatpersonen für den Eigenverbrauch des Empfängers und seiner Familie, wenn die Behältnisse nicht etikettiert sind und/oder die Behältnisse keinen wiederverwendbaren anerkannten Verschluss aufweisen entfällt die Pflicht des Begleitpapiers.

Hieraus ist abzuleiten, dass bei einem Verkauf „über die Strasse“ direkt an Endverbraucher bis zu einer Menge von 30 Liter je Sendung die Behältnisse nicht etikettiert sein müssen.

Ebenfalls müssen diese nicht fest verschlossen sein. Versicherungstechnisch wird folgender Hinweis empfohlen: „Behälter nicht verschlossen – bitte stehend transportieren und aufbewahren!“